

Obdachlosigkeit in der Stadt Landshut

Stadträtin Jutta Widmann richtete folgende Plenaranfrage zum Thema Obdachlosigkeit an Oberbürgermeister Hans Rampf:

1. Ist der Stadt bekannt, wie viele Obdachlose es in der Stadt Landshut gibt?
2. Wie viele Obdachlose in Landshut sind männlich, wie viele weiblich?
3. Was unternimmt die Stadt gegen die Obdachlosigkeit?
4. Welche Hilfestellungen gibt die Stadt?

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Obdachlosenfürsorge eine kommunale Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Rahmen des Art. 57 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 6 LStVG ist. In der Stadt Landshut sind zwei Beamte (davon einer halbtags) beim Sozialamt mit dieser Aufgabe betraut. Die Unterbringung von Obdachlosen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gebäudewirtschaft.

Zu 1.

Derzeit sind 160 Personen im Rahmen der Obdachlosenfürsorge in städtischen Unterkünften untergebracht.

Zu 2.

Von den 160 Personen sind 84 männlich über 18 Jahre, 41 weiblich über 18 Jahre und 35 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Zu 3. und 4.

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ergreift das Sozialamt folgende Maßnahmen bzw. gibt folgende Hilfestellungen:

Im Grunde tritt die „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ erst ein, wenn die Wohnungsräumung durch den/die Gerichtsvollzieher/in unmittelbar bevorsteht.

Das ist dann der Fall, wenn die Räumungsklage erfolgreich war und der Räumungstermin bekannt ist. Dies ist natürlich für eine effektive Hilfe oft ein zu später Zeitpunkt. Von unseren Sachbearbeitern werden daher bereits erste Schritte (Schreiben an den Mieter oder Versuch anderweitiger Kontaktaufnahme) unternommen, wenn das Sozialamt vom Amtsgericht Landshut über den Eingang einer Räumungsklage informiert wird (gem. § 36 Abs. 2 SGB XII, § 22 Abs. 9 SGB II).

Erst wenn der Räumungstermin feststeht, informiert der Gerichtsvollzieher die Gemeinde (§ 180 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher). Auch zu diesem Zeitpunkt besteht natürlich noch die Möglichkeit für die Obdachlosensach-

bearbeiter, tätig zu werden. Allerdings geht es dann in der Regel nicht mehr um den Verbleib in der bisherigen Wohnung, sondern um die Frage der künftigen Unterbringung. Am Zwang zum Auszug lässt sich zu diesem Zeitpunkt nämlich meist nichts mehr ändern.

Die Stadt steht damit am Ende der Kette und kann nicht darauf bauen, dass andere Institutionen das Problem lösen. Das Bereitstellen und Verwalten einer Unterkunft, eine Einweisung (oder Wiedereinweisung) kann immer nur durch die Stadt erfolgen.

Die Arbeitsweise der Obdachlosensachbearbeiter sowohl bei der Prävention als auch bei der Unterbringung hat sich in den letzten Jahren außerordentlich bewährt. Bei drohender Obdachlosigkeit versuchen sie in jedem bekannten Fall, Kontakt aufzunehmen. Sie verhandeln mit Vermietern und Anwälten, kommunizieren mit Gerichtsvollziehern und Jugendamt und sind immer bemüht, ggf. mit den Arbeitgebern, dem Sozialamt oder dem Jobcenter Landshut-Stadt eine Lösung für die finanziellen Probleme zu finden.

Die Arbeit der Fachstelle beim Sozialamt setzt somit nicht erst mit dem Eintritt von Obdachlosigkeit ein. Die Sachbearbeiter werden in vielen Fällen bereits von Vermietern oder Kostenträgern über Mietschulden informiert und suchen bereits dann den Kontakt mit dem Mieter. Erst recht gilt dies, wenn Informationen über Räumungsklagen eingehen. Auch zu diesem Zeitpunkt ist oft der Erhalt der Wohnung (z.B. durch Verhandlungen mit dem Jobcenter Landshut-Stadt bezüglich der Übernahme der Mietschulden) noch möglich.

Landshut, den 15.02.2013

Hans Rampf
Oberbürgermeister